



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission Fédérale contre le Racisme
Commissione Federale contro il Razzismo
Cumissium Federala cunter il Razzissem



Vernehmlassung zu den Verordnungen zum revidierten Asylgesetz

Es nicht Aufgabe der EKR, Migrations- oder Asylpolitik zu betreiben. Die EKR ist jedoch beauftragt, gesellschaftliche und politische Vorgänge nach möglicher Ungleichbehandlung aufgrund von Herkunft, Nationalität, Ethnie, Hautfarbe oder Religion zu beobachten, der Wahrung der Menschenwürde zu dienen sowie präventive Arbeit gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu leisten. Grundlage unseres Auftrags ist die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Wir beleuchten daher die vorliegenden Verordnungen zum Asylgesetz auch im Sinne völkerrechtlicher Verpflichtung. Unsere Vernehmlassung ist genereller und politischer, nicht juristischer Natur.

1. Wir halten den mit diesen Verordnungen eingeschlagenen Weg insgesamt für bedenklich, weil diese in vielen Aspekten hinter die bei der Totalrevision des Asylgesetzes beschlossenen humanitären und rechtlichen Verbesserungen zurückgehen.

Die vorliegenden Verordnungen weichen stark von den Beschlüssen des Parlaments ab und unterbinden daher den damals eingeschlagenen demokratischen Prozess. Es muss von einer allgemeinen Verhärtung gesprochen werden, die in einzelnen Verordnungen den völkerrechtlichen Verpflichtungen widerspricht. Es gibt Paragraphen, die in unzulässiger Weise die Grundrechte – insbesondere jene der Anhörung – einschränken und damit der Bundesverfassung und der EMRK widersprechen. Dass diese Verordnungen in einem Moment erlassen werden, wo sich in Europa ein Flüchtlingsdrama wie nie mehr seit dem Zweiten Weltkrieg abspielt, gibt uns besonders zur Sorge Anlass.

2. Die EKR ist der Meinung, dass ein Text wie der vorliegende zur Schaffung von Rahmenbedingungen beiträgt, welche Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fördern können. Er ist nicht grundsätzlich vom Gerechtigkeitsempfinden getragen, sondern reizt alle Repressionsmöglichkeiten aus. Die in der Asylgesetzrevision vorgeschlagenen Erleichterungen der Lebensbedingungen von Asylsuchenden und Flüchtlingen entfallen zum grössten Teil.

Aus dem Verordnungsentwurf spricht insgesamt die Geisteshaltung der Abschottung gegen Flüchtlinge, die zu einem Feindbild stilisiert werden. Wir würden sogar so weit gehen zu sagen, dass darin auch eine inhärente Kriminalisierung der Menschengruppe der Asylsuchenden liegt, weil die implizite Grundhaltung vieler Verordnungen gegen Missbrauch und potentielle Ausnutzung des Asylrechts gerichtet ist. Dies erweckt den Eindruck, dass die meisten Asylsuchenden Missbrauch betrieben und etwas erschleichen wollten, was ihnen nicht zusteht. Dem widerspricht die Tatsache, dass über die Hälfte der in unserem Land anwesenden Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen berechtigten Grund zur Angst vor Verfolgung haben. Gemäss der offiziellen Praxis werden sie deshalb auch nicht in ihre Herkunftsländer zurückgesandt.

3. Seit seinem Inkrafttreten 1981 erfuhr das Asylgesetz auf Druck rechts-populistischer Parteien in fünfmaliger Revision Verschärfungen. Damit sind jene politischen Kreise ins Recht gesetzt, die

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus allein auf die Anwesenheit von Fremden, Flüchtlingen und Asylsuchenden zurückführen. Es sei ausdrücklich dahingestellt, ob dies auch die Meinung des Teils der Schweizer Bevölkerung sei, der sich nicht so lautstark meldet. Nach Meinung der EKR lässt sich so das Problem der vorhandenen Fremden-feindlichkeit gesamtgesellschaftlich nicht lösen.

Wie der Bericht zur Migration der vom EJPD eingesetzten Expertenkommission Migration im Sommer 1997 aufgezeigt hat, sind Massnahmen vonnöten, welche Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der einheimischen Bevölkerung abbauen und eine vermehrte Akzeptanz der Migration und der Migrationspolitik herbeiführen. Der Abbau solch negativer Haltungen geschieht jedoch nicht allein mit der Begrenzung der Ausländerzahlen, einem griffigen Asylgesetz und restriktiven Verordnungen, sondern auch über die von der Politik in die Gesellschaft ausgestrahlten Bilder von Minderheiten und Zuwanderern.

4. Aus Gründen der Wahrung der Menschenrechte, des Persönlichkeitsschutzes und der Förderung eines konfliktarmen Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Asylsuchenden lehnt die EKR insbesondere folgende restriktiven Paragraphen der Asylverordnungen ab:

Art. 15/1 Abs. 3: Vorsorgliche Wegweisung nach 48 Stunden möglich, wenn die Rekurskommission nicht innert dieser Frist einen Entscheid gefällt hat.

Art. 26/1 und 27/1: Unterbindung der Einflussnahme der Hilfswerkvertreterinnen und –vertreter, die so nicht mehr in der Lage wären, als unabhängige Instanz die Befragung und das Verfahren zu beobachten.

Art. 32/1: Unterdrückung des Beschwerderechts gegen eine vorsorgliche Wegweisung in einen Staat der Europäischen Union. Gefahr der Verletzung des Non-refoulement-Prinzips.

Art. 40/1: Die Verweigerung der Familienzusammenführung von vorläufig Aufgenommenen stellt eine Verletzung von Art. 8 EMRK dar.

Art. 49/1 entzieht demjenigen, der den Schutzbedürftigenstatus erhalten hat, die Möglichkeit, dennoch nach Aufhebung dieses Status individuell Asyl zu beantragen. Damit wird der Schutzbedürftigenstatus völlig entkoppelt vom Asylverfahren und der Schutzbedürftige generell vom Flüchtlingsstatus nach Genfer Konvention ausgeschlossen. Dies stellt eine völkerrechtswidrige Benachteiligung des Schutzbedürftigen dar.

Art. 21/2: Im Sinne einer Förderung des möglichst friedlichen und konfliktarmen Zusammenlebens von Einheimischen und Asylsuchenden lehnt die EKR die Kürzung der Unterstützungspauschale an die Kantone ab. Die Kürzung verunmöglicht sinnvolle Eingliederungsmassnahmen und eine angemessene Integration. Zudem kann es dazu führen, dass Asylsuchende in die Kleinkriminalität abgleiten.

5. Aus den oben geschilderten Gründen:

- die Asylverordnungen weichen von Parlamentsbeschlüssen ab;
 - sie sind in einigen Punkten völkerrechtswidrig;
 - sie entsprechen nicht einer humanitären Haltung, sondern einer maximalen Repression;
 - sie dienen nicht den im „Bericht Hug“ geforderten präventiven Massnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, sondern könnten diese Phänomene sogar fördern;
- kann die EKR die Verordnungen zum Asylgesetz in dieser Form nicht gutheissen.